

naus ist sie aufgrund von Art. 56 und 57 Abs. 2 GOLT keine besondere Kommission: Besondere Kommissionen haben gemäss Art. 55 GOLT eine vorberatende Funktion, während Parlamentarische Untersuchungskommissionen nach Art. 56 GOLT eine untersuchende und damit eine kontrollierende Funktion haben. Zusätzlich nennt Art. 57 Abs. 2 GOLT explizit die besonderen Kommissionen und die PUK trotz gleichem Regelungsinhalt: «Besondere Kommissionen (Art. 55) und Untersuchungskommissionen (Art. 56) können während der Mandatsdauer des Landtages auch tagen, wenn der Landtag geschlossen ist» (Art. 57 Abs. 2 GOLT).

Zu den ständigen Kommissionen gehören die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Aussenpolitische Kommission, welche vom Landtag in der Eröffnungssitzung der laufenden Sitzungsperiode gewählt werden (Art. 54 Abs. 1 GOLT). Bei der personellen Besetzung handelt es sich in der Praxis um einen präjudizierten Akt, weil der Koalitionsvertrag zwischen den Volksparteien genau festhält, welche Partei wie viele Sitze innerhalb einer Kommission einnimmt. Damit werden die Kandidaten von der Partei bestimmt und dem Landtag zur «Wahl» vorgeschlagen.<sup>269</sup> Der Landtag wählt die ständigen Kommissionen jeweils nur für eine Sitzungsperiode, was aufgrund der damit auftretenden (personellen) Diskontinuität abgeschafft werden sollte.<sup>270</sup> Dies hätte zur Folge, dass statt einer Einführung von neuen Kommissionsmitgliedern in die Kommissionsarbeit zu Beginn jeder Sitzungsperiode das in den ständigen Kommissionen vorhandene Wissen kontinuierlich gesteigert werden kann.<sup>271</sup>

Die Aufgaben der ständigen Kommissionen werden von der Geschäftsordnung folgendermassen festgelegt: «Vorberatung und Wahrnehmung der Geschäfte in den ihnen durch Verfassung, Gesetz oder Landtag zugeteilten Sachbereichen» (Art. 54 Abs. 2 lit. a) sowie «Unterebreitung von Empfehlungen und Stellung von Anträgen an den Landtag» (Art. 54 Abs. 2 lit. b GOLT). Entscheidungskompetenzen kann dabei lediglich die Finanzkommission haben, indem sie nach Art. 61 Abs. 3 GOLT vom Landtag ermächtigt werden kann, Grundstücke zu erwerben oder zu veräussern».

---

269 Koalitionsvertrag zwischen der FBP und der VU, Stand 10.03.2009, S. 10.

270 Befragung Batliner.

271 Befragung Batliner, Kaiser.